

## Freiwilliges Soziales Schuljahr

*„Bist du dabei?  
Mitmachen macht Schule!“*



Caritasverband Coburg  
Ernst-Faber-Str. 12  
96450 Coburg

Tel: 09561/814415  
eMail: fssj@caritas-coburg.de

## Freiwilliges Soziales Schuljahr

### Rahmenvereinbarung

1. Der Schüler/die Schülerin hat sich im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Schuljahres verbindlich bereit erklärt, regelmäßig in einer von ihm/ihr freiwillig gewählten Einsatzstelle Dienst zu tun.

Er/sie übernimmt bei seinem/ihrer Einsatz Aufgaben im sozialen, kulturellen, sportlichen oder im ökologischen Bereich.

2. Dem Schüler/der Schülerin dürfen keine über seine/ihre Kompetenz übersteigenden Arbeiten aufgetragen werden. Des Weiteren dürfen keine Arbeiten vergeben werden, die durch eine hauptamtliche Kraft erbracht werden müssten (z.B. Reinigungskraft).

3. Der Dienst ist freiwillig und wird nicht vergütet. Das FSSJ baut auf die Eigenverantwortung der Teilnehmer/-innen und ist daher kein Pflichtpraktikum!

4. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel am Nachmittag wöchentlich einmal zwei Stunden. Der Dienst kann aber auch Blockweise an den Wochenenden geleistet werden z.B. Öffentlichkeitsaktionen des BN, etc. In den Schulferien entfällt der Dienst, außer in bestimmten Bereichen oder nach individueller Vereinbarung, z.B. Tierheim, o.ä. Hier muß jedoch seitens der Einsatzstellen weitgehend auf den Erholungswert der Ferien Rücksicht genommen werden. Im Ganzen sollten im Projektzeitraum 80 Stunden ehrenamtliches Engagement erbracht werden. Damit erhält der Schüler/die Schülerin Anspruch auf ein Zeugnis über die erbrachten freiwilligen Leistungen im vereinbarten Tätigkeitsbereich.

5. Bei Verhinderung (z. B. Krankheit) benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort die Einsatzstelle.

6. Die Aufgabe der Einsatzstelle ist es, den Schüler/die Schülerin einzuarbeiten und alle für die Betreuung relevanten Informationen weiterzugeben. Zur Begleitung des Schülers/der Schülerin muss von der Einsatzstelle ein Betreuer benannt sein. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft darf nicht Voraussetzung für die Aufnahme der freiwilligen Tätigkeit sein. Ausgenommen ist eine zeitlich begrenzte, kostenfreie Mitgliedschaft zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes im Einzelfall. Im Falle einer Besuchstätigkeit ist ein gegenseitiges Kennen lernen von Schüler/Schülerin und einer evtl. zu betreuenden Person vor der Übernahme der Tätigkeit Voraussetzung für das Zustandekommen der Zusammenarbeit.

7. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich, absolute Verschwiegenheit (über die Lebenssituation / Privatsphäre / Namen) gegenüber Dritten zu wahren.

8. Der Schüler/die Schülerin respektiert die Wünsche der Einsatzstelle und der zu betreuenden Person und spricht eigene Ideen und Pläne mit diesen ab.

9. Bei evtl. Not- oder Unfällen benachrichtigt der Schüler/die Schülerin sofort seinen/ihren benannten Betreuer in der Einsatzstelle bzw. Arzt, Rettungsdienst etc.

10. Versicherungsrechtliche Fragen bezüglich Unfall- und Haftpflichtversicherung stimmen Schüler/-in und Einsatzstelle bzw. Schulen ab. In der Regel ist der Schüler/die Schülerin im Rahmen der vereinbarten freiwilligen Tätigkeit wie jeder ehrenamtliche Mitarbeiter über den Träger der Einsatzstelle versichert. Für den Versicherungsschutz trägt die Einsatzstelle Rechnung.

11. In Einsatzstellen mit erhöhten Infektionsrisiken ist darüber aufzuklären.

12. Die Koordinationsstelle „Freiwilliges Soziales Schuljahr“ übernimmt keine Haftung für durch den Schüler/die Schülerin verursachte Schäden.

13. Bei auftretenden Schwierigkeiten zwischen Einsatzstelle und Schüler/-in kann die Koordinationsstelle Freiwilliges Soziales Schuljahr zur Vermittlung in Anspruch genommen werden. Für beide Seiten ist sie Ansprechpartner.

Mitarbeiter: Matthias Völker

Datum: 2010-02-16